

VO/1065/06

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1105 V -Jägerhaus / Linde- Einleitungsbeschluss

Beschlüsse:

28.11.2006 SI/4433/06 Ausschuss Bauplanung TOP 8

Vorbehaltlich der Anhörung der BV Ronsdorf wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1105 V – Jägerhaus / Linde- erfasst eine Fläche, welche im Osten begrenzt wird durch die Straße Linde, im Süden durch die Straße Rehsiepen, im Westen durch eine Linie, die etwa zwischen 190 und 230 m von der Straße Linde entfernt liegt sowie im Norden durch eine Linie, die in etwa 200 m von der Straße Rehsiepen entfernt liegt. Das Areal wird gebildet durch die Teilgrundstücke Gemarkung Ronsdorf, Flur 3, Flurstücke tlw. 1440, tlw. 1521, 1593, tlw. 1598, 1600, 1601, 1602 und 1604. Der Geltungsbereich ist in Anlage 02 zur Vorlage VO/1065/06 näher kenntlich gemacht.
2. Auf Antrag des Vorhabenträgers wird die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1105 V – Jägerhaus / Linde- gemäß § 12 BauG für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Feinabstimmung mit dem Antragsteller durchzuführen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie den Durchführungsvertrag nach Vorlage durch den Antragsteller vorzubereiten.
4. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 907 –Jägerhaus / Linde- vom 29.01.1990 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit .

05.12.2006 SI/4898/06 Bezirksvertretung Ronsdorf TOP 7

Es wird empfohlen, wie folgt zu beschließen :

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1105 V – Jägerhaus / Linde- erfasst eine Fläche, welche im Osten begrenzt wird durch die Straße Linde, im Süden durch die Straße Rehsiepen, im Westen durch eine Linie, die etwa zwischen 190 und 230 m von der Straße Linde entfernt liegt sowie im Norden durch eine Linie, die in etwa 200 m von der Straße Rehsiepen entfernt liegt. Das Areal wird gebildet durch die Teilgrundstücke Gemarkung Ronsdorf, Flur 3, Flurstücke tlw. 1440, tlw. 1521, 1593, tlw. 1598, 1600, 1601, 1602 und 1604. Der Geltungsbereich ist in Anlage 02 zur Vorlage VO/1065/06 näher kenntlich gemacht.
2. Auf Antrag des Vorhabenträgers wird die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1105 V – Jägerhaus / Linde- gemäß § 12 BauG für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Feinabstimmung mit dem Antragsteller

durchzuführen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie den Durchführungsvertrag nach Vorlage durch den Antragsteller vorzubereiten.

4. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 907 –Jägerhaus / Linde- vom 29.01.1990 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.